

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Bachmaier, Frau Adler, Frau Blunck, Catenhusen, Duve, Fischer (Homburg), Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauff, Jansen, Kiehm, Kretkowski, Kühbacher, Lambinus, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Menzel, Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Stahl (Kempen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/81 —

Hilfe für Chemikalien-Geschädigte

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 29. April 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, angesichts dieser Rechtsprechung die Rechtslage bei Schadensersatzklagen zugunsten von Chemikalien-Geschädigten fortzuentwickeln, und mit welchen Maßnahmen wird sie dies tun?

Nach dem geltenden Recht der (deliktsrechtlichen) Produkthaftung ist für die geschilderten Fälle grundsätzlich von der Verschuldenshaftung auszugehen, allerdings mit der von der Rechtsprechung entwickelten Besonderheit, daß der Hersteller darum und beweisen muß, daß ihn kein Verschulden trifft.

Nach der Umsetzung der EG-Produkthaftungs-Richtlinie wird für diesen Bereich künftig generell eine verschuldensunabhängige Haftung gelten. Dies wird auch den Chemikalien-Geschädigten zugute kommen.

Im übrigen hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 3. Dezember 1986 beschlossen, zu den Fragen des Haftungsrechts auch auf dem Gebiet der Chemikalien eine Interministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese Gruppe, die ihre Arbeit aufgenommen hat, soll unter anderem prüfen, wo und inwieweit die rechtliche Stellung des Geschädigten im Umwelthaftungsrecht verbessert werden kann. Es bleibt abzuwarten, welche Vorschläge die Arbeitsgruppe unterbreiten wird.

Neben diesen Maßnahmen und Aktivitäten, die primär die Wiedergutmachung oder Wiederherstellung nach dem Schadenseintritt zum Ziel haben, soll durch die von der Bundesregierung beabsichtigten Novellierung des Chemikaliengesetzes ermöglicht werden, künftig gefährliche Stoffe leichter verbieten und Altstoffe besser erfassen zu können. Dieser Bereich umfassender Vorsorge soll sicherstellen, daß durch vorbeugenden Umweltschutz – vor allem auch im Chemikalienbereich – die Schadensereignisse nach Zahl und Umfang erheblich zurückgehen.

2. Inwieweit wird die Bundesregierung bei den gegebenenfalls erforderlichen Gesetzesänderungen berücksichtigen, daß es bei den Schadensersatzansprüchen der Chemikalien-Geschädigten nicht nur um eine Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte entsprechend der EG-Richtlinie Produkthaftung gehen kann, sondern wie bei Arzneimitteln auch um eine Gefährdungshaftung bei Fehlern, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar waren, als das Produkt in den Verkehr gebracht wurde (Entwicklungsrisiken)?

Der Bereich einer Schädigung durch Chemikalien ist der Produkthaftung zuzuordnen und unterliegt deswegen dem Produkthaftungsrecht, künftig dem auf der Grundlage der EG-Produkthaftungs-Richtlinie zu gestaltenden Recht.

Die EG-Produkthaftungs-Richtlinie sieht eine Haftung für Entwicklungsrisiken nicht vor (Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie). Sie erlaubt aber den Mitgliedstaaten, unter Beachtung eines Konsultationsverfahrens eine solche Haftung einzuführen; darüber hinaus ist vorgesehen, daß im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft in einigen Jahren die derzeitige Entscheidung der Richtlinie „keine Haftung für Entwicklungsrisiken vorzusehen, überprüft wird (Artikel 15 Abs. 1, 2 der Richtlinie).

Die Bundesregierung wird nach Auswertung der Stellungnahmen zu dem vorzulegenden Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie und unter Berücksichtigung der Haltung anderer Mitgliedstaaten entscheiden, ob das Verfahren zur Einführung der Haftung für Entwicklungsrisiken in Gang gesetzt werden soll, neigt jedoch dazu, diese Entscheidung bis zu der erwähnten Überprüfung der Problematik durch die Europäische Gemeinschaft zurückzustellen.

3. Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EG-Richtlinie Produkthaftung vorlegen, und wie wird sie dabei die besondere Problematik der Entwicklungsrisiken und der generellen Gefährdungshaftung bei gefährlichen Produkten berücksichtigen?

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Richtlinie bis Ende Juli 1988 umgesetzt werden muß. Sie wird entsprechend rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorlegen.

Es ist nicht beabsichtigt, im Wege der Umsetzung dieser Richtlinie die verschuldensunabhängige Haftung generell auch für gefährliche, jedoch fehlerfreie Produkte einzuführen.

Im übrigen wird wegen des Problems der Entwicklungsrisiken auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welchen konkreten Prüfungsauftrag hat die nach den Rheinvergiftungen mit gefährlichen Chemikalien am 3. Dezember 1986 eingesetzte Interministerielle Arbeitsgruppe „Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht“ des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministers der Justiz, und sind in den Prüfungsauftrag auch Vorschläge zur Verbesserung der rechtlichen Stellung der durch gefährliche Chemikalien Geschädigten im Haushaltsbereich durch Einführung einer Gefährdungshaftung und Beweiserleichterungen beim Kausalitätsnachweis enthalten?

Das Mandat der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht“ umfaßt die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorschriften des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstrafrechts.

Im einzelnen geht es um folgende Aufgaben:

- I. Prüfung der Wechselbeziehungen zwischen Umweltverwaltungsrecht, Umwelthaftungsrecht und Umweltstrafrecht sowie die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- II. Prüfung, ob und inwieweit das geltende Umwelthaftungsrecht verbessert werden sollte. Insbesondere ist zu prüfen,
 1. wo und inwieweit im Umwelthaftungsrecht die rechtliche Stellung des Geschädigten durch Einführung von geeigneten Gefährdungshaftungstatbeständen gegenüber dem geltenden Recht zu verbessern ist,
 2. welche Vorteile und Nachteile mit der Einführung von Beweiserleichterungen insbesondere im Hinblick auf die Verursachung verbunden sind,
 3. ob die im geltenden Recht verwendeten Schadensbegriffe für die bei Umweltschäden zu erwartenden Fallgestaltungen sachgerecht sind, ob Präzisierungen erforderlich und möglich erscheinen und ob das geltende Recht neben dem Ersatz für wirtschaftliche Nachteile hinreichend Raum bietet, auch einen ökologischen Ausgleich herbeizuführen,
 4. ob das herkömmliche Haftungsrecht geeignet ist, einen Schadensausgleich auch in den Fällen der sog. Summations- und Distanzschäden herbeizuführen und welche Alternativen, wie z. B. Fondslösungen, vorzuschlagen sind,
 5. ob aus den bei Abwicklung des „Sandoz-Falles“ und anderer außergewöhnlicher umweltrelevanter Schadensfälle gewonnenen Erfahrungen mit dem Haftungsrecht sonstige Schlußfolgerungen für die Gesetzgebung zu ziehen sind,
 6. ob und inwieweit auf supra- und internationaler Ebene
 - ein Schadensausgleich
 - eine Harmonisierung haftungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der EG-Mitgliedstaaten sowie Österreichs und der Schweizvorzunehmen sind. Dabei soll deutlich gemacht werden, auf welchen Gebieten eine Lösung auf supra- und internationaler Ebene einer nationalen Lösung vorzuziehen ist.

- III. Prüfung der umweltrelevanten Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Nebenstrafrechts einschließlich des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie der praktischen Anwendung dieser Vorschriften mit dem Ziel, etwaige Mängel und Probleme aufzuzeigen und ggf. Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Dieses Mandat der Interministeriellen Arbeitsgruppe erfaßt die in der Frage genannten Einzelthemen.

5. Sollte nach Meinung der Bundesregierung der Hersteller chemischer Produkte das Risiko hinsichtlich der Folgen seines Produktes oder Verfahrens schon dann tragen, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, entsprechend dem Beschuß des Landgerichts Aachen im „Conterganprozeß“ 1970, und nicht erst dann, wenn der gegen sein Produkt erhobene Verdacht wissenschaftlich in allen Einzelheiten belegt ist?

Der in einer Strafsache ergangene Beschuß des Landgerichts Aachen vom 18. Dezember 1970 (4 KMs 1/68, 15 – 115/67; abgedruckt in JZ 1971, 507) stützt sich bei der Frage nach richterlicher Überzeugungsbildung über die Ursächlichkeit nicht auf eine Beweisführung in Form des „begründeten Verdachts“. Das Gericht ist ersichtlich (JZ a. a. O. 510ff.) auf der Grundlage höchstrichterlicher Rechtsprechung davon ausgegangen, daß „die prozessuale Feststellung einer zu beweisenden Tatsache nur den Ausschluß des Zweifels eines besonnenen, gewissenhaften und lebenserfahrenen Beurteilers, nicht aber auch eine von niemandem anzweifelbare absolute Gewißheit erfordert“.

Die Frage gesetzlicher Regelungen von Beweiserleichterungen ist im übrigen Gegenstand der Beratungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe (siehe Antwort zu Frage 4, Mandat II 2).

6. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß ergänzend zu Änderungen des Haftungsrechtes Fondslösungen bzw. Haftpflichtversicherungen durchgesetzt werden, um Chemikalien-Geschädigten auch dann zu einem gerechten Schadensausgleich zu helfen, wenn z. B. die betreffenden gefährlichen Chemikalien bisher nicht verboten waren oder mehrere Hersteller und Vertreiber als Verursacher der Schäden in Frage kommen?

Die Interministerielle Arbeitsgruppe wird auch prüfen, welche Alternative oder Ergänzungen zum geltenden Haftungsrecht auch im Hinblick auf die durch Chemikalien Geschädigten vorzuschlagen sind. In diese Prüfung wird auch die Frage nach Fondslösungen und Haftpflichtversicherungen einbezogen werden.

7. Gibt es gesetzliche Grundlagen zur Kontrolle der Raumluftqualität bzw. Schadstoffkonzentrationen in Wohnräumen durch Behörden, wenn ein entsprechender Verdacht vorliegt?

Der technische Aufsichtsdienst der Gemeindeunfallversicherungsverbände (GUV) kann in den Haushalten Messungen der Schadstoffkonzentrationen veranlassen. Sonstige gesetzliche Grundlagen zur Kontrolle der Raumluftqualität bzw. Schadstoffkonzentrationen in Wohnräumen gibt es nicht.

8. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die gesetzlichen Vorschriften ausreichend, um den Verbraucher vor belästigenden oder schädlichen Einwirkungen von Schadstoffen in Innenräumen zu schützen?

Die Gefahrstoffverordnung enthält derzeit Regelungen für Innenräume mit Arbeitsplätzen und im übrigen nur für formaldehydabgebende Holzwerkstoffe und Möbel zur Verwendung in allen Innenräumen sowie Regelungen zu Pentachlorphenol (PCP). Es ist geplant, die Gefahrstoffverordnung fortzuentwickeln. Ein allumfassender Schutz der Verbraucher vor belästigenden oder schädlichen Einwirkungen von Schadstoffen in Wohnräumen dürfte allerdings nicht möglich sein.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion „Chemie im Haushalt und Innenraum“, Drucksache 10/4285, verwiesen.

9. Wie kann der Verbraucher bei den jetzt geltenden Regelungen ein Überschreiten des Grenzwertes von 0,1 ppm Formaldehyd-Raumluftkonzentration in Innenräumen vermeiden, und werden die Verbraucher darüber ausreichend informiert?

Die jetzt geltenden Regelungen berücksichtigen in einem ersten Schritt die wichtigsten Emissionsquellen für Formaldehyd, so daß bei Einhaltung der Vorschriften kaum eine Überschreitung des Grenzwertes zu befürchten ist. Bereits in der Begründung der Gefahrstoffverordnung wurde darauf hingewiesen, daß in die Vorschriften zukünftig auch weitere Emissionsquellen, wie Farben, Lacke, Tapeten und Leime einbezogen werden sollen.

Das Bundesgesundheitsamt hat zur Information des Verbrauchers in der Broschüre „Vom Umgang mit Formaldehyd“ alle im Zusammenhang mit Formaldehyd stehenden Fakten und Erkenntnisse zusammengefaßt und Verbraucherempfehlungen ausgesprochen. Außerdem hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in zwei für den Verbraucher bestimmten Schriften Informationen zur Verfügung gestellt.

- Gesundes Bauen und Wohnen – Antworten auf aktuelle Fragen, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Richtiges Lüften beim Heizen, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Ähnliche Aktivitäten sind auch von den Verbraucherinstitutionen der Länder bekannt.

10. Reichen die gegenwärtig geltenden Kennzeichnungsregelungen aus, um insbesondere allergisch reagierende Verbraucher beim Kauf von Einrichtungsgegenständen, Baustoffen und sonstigen Produkten vor Schadstoffen zu schützen?

Für Einrichtungsgegenstände, Baustoffe und sonstige Produkte bestehen – bis auf die besonderen Regelungen für asbesthaltige, formaldehydabgebende und dioxin-/furanhaltige Produkte der Gefahrstoffverordnung – keine Kennzeichnungspflichten in bezug auf mögliche sensibilisierende Eigenschaften der enthalte-

nen Stoffe. Eine Kennzeichnungspflicht für alle oben bezeichneten Produkte erscheint auch nicht sinnvoll, weil hiermit ein umfassender Schutz vor allergieauslösenden Stoffen nicht erreicht werden kann. Grund hierfür ist unter anderem, daß für die Allergieauslösung beim Menschen eine individuelle Prädisposition besteht, so daß Allergien durch bestimmte Stoffe nur bei einzelnen Personen und mit unterschiedlichen Schwellendosen ausgelöst werden. Die Kennzeichnung von allergieauslösenden Stoffen wird weiterentwickelt.

Ein umfassender Schutz vor Stoffen, die erfahrungsgemäß beim Menschen häufig Allergien auslösen, erscheint allerdings eher erreichbar, wenn derartige Stoffe nicht mehr in verbrauchernahen Produkten verarbeitet werden.

11. Zu welchen Ergebnissen haben die Verhandlungen der Bundesregierung mit der chemischen Industrie, die in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Chemie im Haushalt und Innenraumbelastung“ (Drucksache 10/4285) genannt werden, geführt, Produkte, die im Wohnbereich Verwendung finden, so zu kennzeichnen, daß die von ihnen ausgehende Gefahr tatsächlich erkannt wird sowie gefährliche Chemikalien durch ungefährliche oder weniger gefährliche zu ersetzen?

Es sind mit der chemischen Industrie Reduzierungen im Bereich der Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), der Lösemittel in Laken, von PCP in Holzschutzmitteln und von Phosphaten in Waschmitteln vereinbart worden.

Die zur Zeit noch bestehende Lücke für die Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, darunter auch für den Haushalt bestimmte Produkte, wird in absehbarer Zeit (voraussichtlich 1988) durch die seit zwei Jahren in Beratung befindliche EG-Richtlinie geschlossen. Diese Richtlinie wird alsdann in innerstaatliches Recht übernommen.

12. Werden Baustoffe und Werkstoffe für Gebrauchsgüter und Einrichtungsgegenstände vor ihrer Zulassung systematisch auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit untersucht? Wenn ja, seit wann und durch wen? Schließen die Baustoffprüfzeichen des Instituts für Bautechnik eine Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ein?

Eine Zulassungspflicht für Werkstoffe und Einrichtungsgegenstände besteht nicht. Eine umfassende Prüfung dieser Materialien auf deren gesundheitliche Unbedenklichkeit findet nicht statt.

Allerdings dürfen gemäß der Musterbauordnung vom 11. Dezember 1981 und den Bauordnungen der Länder nur Baustoffe bzw. Bauarten verwendet werden, die insbesondere Leben oder Gesundheit nicht gefährden und die ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände zu benutzen sind. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Bei der Erteilung des Baustoff-Prüfzeichens klärt das Institut für Bautechnik in fallweiser Zusammenarbeit mit dem BGA, ob bei neuen Baustoffen bzw. Bauarten gesundheitliche Bedenken bestehen.

Für den Bereich der Holzschutzmittel (HSM) ist das BGA seit 1978 in die gesundheitliche Bewertung einbezogen.

13. Für welche – zusätzlich zu dem PCP-Verbot – besonders gefährlichen Stoffe mit krebserzeugender, erbgutverändernder, Mißbildungen auslösender und fruchtschädigender Wirkung ist ein generelles Verwendungsverbot vorgesehen?

Für die besonders gefährdeten werdenden Mütter besteht nach der Gefahrstoffverordnung ein absolutes Expositionsverbot beim Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen. Darüber hinaus verbietet die Gefahrstoffverordnung die Exposition für alle Beschäftigten mit den sehr stark gefährdenden krebserzeugenden Stoffen (Gefährdungsgruppe I). Ferner ist die Herstellung und Verwendung weiterer krebserzeugender Gefahrstoffe wie z. B. Asbest, Arsen, Benzol in erheblichem Umfang verboten. Es wird unter Einschaltung des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS), dem auch Vertreter der Verbraucher angehören, geprüft, ob weitere Verwendungsverbote vorgeschrieben werden müssen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht konkret geplant, über das beabsichtigte PCP-Verbot hinaus für bestimmte Stoffe ein generelles Verwendungsverbot vorzusehen. Es wird jedoch derzeit geprüft, inwieweit Stoffe aus dem Katalog der „alten“ Stoffe (Katalog des Beratergremiums für umweltrelevante Altstoffe, BUA, sowie der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie) Beschränkungsmaßnahmen bis zum Verbot zu unterwerfen sind.

14. Erwägt die Bundesregierung ein Zeichen für Produkte, die umweltbelastende Stoffe enthalten, einzuführen – vergleichbar mit dem Umweltzeichen für umweltfreundliche Produkte –, um Verbraucher zu einem umweltbewußten Verhalten anzuregen?

Nein. Für den Schadstoffgehalt in Produkten existieren entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten Kennzeichnungs- und Warnvorschriften. Die Einführung eines darüber hinausgehenden Negativsymbols wäre nicht sachgerecht.

Die Arbeiten an der EG-Zubereitungsrichtlinie führen allerdings zur Fortentwicklung der Prüfmethoden und Einstufungskriterien hinsichtlich der Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen. Es werden neue Piktogramme, Warnhinweise und Sicherheitsratschläge zum Schutz des Verbrauchers entwickelt.

15. Liegen der Bundesregierung zwischenzeitlich weitere Untersuchungen über die Bildung von polybromierten Dioxinen und Furanen bei Flammenschutzmitteln vor, die das Bundesgesundheitsamt nach einem in der Drucksache 10/4285 zitierten Zwischenbericht für erforderlich hielt? Hat das Bundesgesundheitsamt, wie in der Drucksache 10/4285 angekündigt, neue Untersuchungen zu dem Komplex möglicher Dioxinverunreinigungen in Innenräumen durch PCP-haltige Holzschutzmittel durchführen lassen? Wenn ja, welche Konsequenzen haben sich für die gesundheitliche Bewertung ergeben?

Wie weitere Untersuchungen gezeigt haben, können aus Kunststoffen, die polybromierte Diphenylether als Flammenschutzmittel

enthalten, im Falle eines Brandes größere Mengen polybromierter Dibenzofurane gebildet werden.

Aufgrund fehlender analytischer Möglichkeiten konnte bisher keine gezielte Analyse auf möglicherweise hochtoxische 2,3,7,8-substituierte Verbindungen durchgeführt werden. Neben den im UBA-Sachstandsbericht aufgeführten Untersuchungen (Drucksache 10/4200), die auf ähnliche toxische Effekte von Chlor- und Bromdioxinen/-furanen hinweisen, liegen keine weiteren toxikologischen Untersuchungen vor. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse ist bei einem Brand bestimmter flammgeschützter Kunststoffe eine Gefährdung durch polybromierte Furane nicht auszuschließen. In Anbetracht der vorliegenden Ergebnisse wird der BMU ein Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von polybromierten Diphenylethern, Zubereitungen und Erzeugnissen prüfen. Aufgrund der internationalen Marktverflechtung im Kunststoff- und Kunststoffproduktbereich wird der BMU zusätzlich prüfen, inwieweit eine EG-einheitliche Regelung anzustreben ist.

Bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen werden die im Sommer 1987 vorliegenden ersten Ergebnisse des laufenden UBA-Untersuchungsprogramms sowie die im Sommer 1987 beendeten toxikologischen Tests der chemischen Industrie und der amerikanischen Flammenschutzmittelhersteller mit berücksichtigt werden.

In einem Forschungsvorhaben des Bundesgesundheitsamtes – (Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und Dibenzofurane (PCDF) in der Umwelt, Lebensmitteln und Humanproben) – sollen die Analytik der genannten Stoffgruppen verbessert, Quellen und Belastungspfade aufgedeckt, die Grundbelastung des Menschen insbesondere in Abhängigkeit von der Exposition durch bestimmte Umweltbereiche ermittelt werden, um die Ursachen für die Kontamination zu ermitteln. Hierzu sind unter anderem folgende Untersuchungen vorgesehen:

- a) Untersuchung pentachlorphenolhaltiger Holzschutzmittel auf mögliche PCDD- und PCDF-Rückstände,
- b) Untersuchung auf PCDD/PCDF-Rückstände von mit PCP-haltigen Holzschutzmitteln imprägniertem Holz in Innenräumen.

In diesem Vorhaben soll die Kontamination von PCP mit PCDD bzw. PCDF überprüft und die Grundbelastung PCP-haltiger Holzschutzmittel festgestellt werden, um so zwischen Art der Anwendung und verwendeter Menge sowie der Volatilisationsrate eine Korrelation zu den PCDD/PCDF-Rückständen im Hausstaub herstellen zu können. Es wird erwartet, daß eine Exposition des Menschen gegenüber PCDD/PCDF in Innenräumen näherungsweise realistisch abgeschätzt werden kann.

Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen, so daß über mögliche Konsequenzen noch keine Angaben gemacht werden können.

16. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit von Untersuchungen, die langfristigen Auswirkungen wie die Kombinationswirkung von Schadstoffen (z.B. Formaldehyd, PCP, Lindan und Dioxin), auch geringer und kleinster Mengen bei besonderer Disposition (Allergien) in Innenräumen zu ermitteln? Sind der Bundesregierung dazu bereits Untersuchungen bekannt?

Die Problematik von Kombinationswirkungen bei der gesundheitlichen Bewertung von Stoffen bzw. Stoffgemischen ist vom Bundesgesundheitsamt aufgegriffen worden. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) wird gegenwärtig versucht, methodische Ansätze zur Prüfung von Kombinationswirkungen zu entwickeln. Das von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz kürzlich veranstaltete wissenschaftliche Symposium über Allergien stellt einen Beitrag zur weiteren Aufarbeitung dieser schwierigen Materie dar.

17. Für welche Schadstoffe – außer Formaldehyd –, die potentiell in Wohnräumen vorhanden sein können, gibt es Grenzwerte für die Innenraumbelastung?

Einzuhaltende Grenzwerte bestehen zur Zeit lediglich für Arbeitsplätze in Innenräumen.

Orientierungswerte, wie z.B. maximale Raumkonzentration (MRK-Werte); maximale Immissions-Konzentrationen (MIK-Werte), werden von zahlreichen Institutionen und Gremien diskutiert, wie BGA, WHO und VDI. Sie sind auf Innenräume bezogen.

18. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang Ärzte über die Auswirkungen von Formaldehyd, PCP, Lindan, Dioxine und Furane auf die menschliche Gesundheit in Aus- und Fortbildung unterrichtet werden? Erhalten niedergelassene Ärzte entsprechende und ausreichende Informationen? Welche Diagnose- und Therapiemöglichkeiten hat die medizinische Forschung für Gesundheitsschäden durch die genannten Schadstoffe entwickelt?

Die Bundesregierung sieht sich, vor allem in der verfügbaren Zeit, nicht in der Lage, von den zuständigen Behörden der Länder verlässliche und hinreichend umfassende Informationen einzuholen, in welchem Umfang und Ausmaß einzelne Substanzen und Substanzgruppen wie die hier genannten in der ärztlichen Ausbildung und Fortbildung behandelt wurden und werden. In Betracht kommen vor allem pharmakologische, toxikologische bzw. ökologische Fragestellungen und Veranstaltungen, solche des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Arbeitsmedizin, aber auch die Auseinandersetzung mit einzelnen damit in Beziehung stehenden Krankheiten, wenn es gilt, den zu vermittelnden Stand der Wissenschaft darzustellen.

Es gibt verschiedene Veranstaltungen über die Auswirkungen von Chemikalien, die auch von Ärzten besucht werden. Eine gezielte Informationsveranstaltung für Mediziner über Umwelt- hygiene wird regelmäßig vom Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes durchgeführt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333